

Es geht ums Tun und nicht ums Siegen

EX: Süddeutsche Zeitung
Mittwoch, 18. Juni 2008

Die Niederlande und die UN sollen sich vor Gericht verantworten, weil sie in Srebrenica jeden Versuch der Hilfe unterließen

Von Axel Hagedorn

Ausgangspunkt der Klage ist der Vorwurf gegen die UN und den niederländischen Staat, dass sie Folter, Vergewaltigungen und Plünderungen sowie vor allem den anschließenden Völkermord nicht verhindert haben. Die niederländischen Blauhelme haben sogar die bosnisch-serbischen Angreifer bei der Trennung der Männer und Frauen zur Deportation mit Bussen und LKWs unterstützt.

Inzwischen ist ein Jahr seit Erhebung der Klage vergangen, eine inhaltliche Diskussion über diese Vorwürfe hat vor Gericht noch nicht stattgefunden. Die UN hoffen anscheinend auf die Verzögerungstaktiken des niederländischen Staates. Er ist es im Augenblick, der die Immunität der UN vor Gericht durchsetzen will. Die Gründe dafür liegen auf der

Hand. Grundsätzlich sind die UN für ihre Blauhelme verantwortlich, es sei denn, der Staat, der sie den UN zur Verfügung gestellt hat, greift selbst ein. Wenn die UN immun sind, wird der niederländische Staat alle Schuld ihnen zuschieben – und sich so seiner Verantwortung entziehen wollen. Die Opfer von Srebrenica sind dann rechtlos. An diesem Mittwoch wird es vor Gericht ausschließlich um die Frage gehen, ob den UN Immunität zukommt, ob sie also überhaupt verklagt werden können.

Einer internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen wird normalerweise eine „funktionelle Immunität“ gewährt. Sie sollen nicht durch Klagen behindert werden. Der Internationale Gerichtshof und das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag haben bereits festge-

stellt, dass in Srebrenica ein Völkermord stattgefunden hat. Wir sind der Meinung, dass das Nicht-Verhindern eines Völkermordes niemals unter die funktionelle Immunität fallen darf. Schon dass die UN sich selbst auf Immunität berufen, ist absurd, weil sie in ihrem Untersuchungsbericht schwere Fehler einräumen. Kann eine Organisation, die sich für die Menschenrechte einsetzt, sich selbst aber jeglicher Verantwortung und richterlichen Kontrolle entzieht, glaubwürdig bleiben?

Es stehen sich hier zwei internationale Rechtsgüter gegenüber: einerseits die funktionelle Immunität der UN, andererseits das Verbot des Völkermordes. Das Gericht muss hier eine Abwägung vornehmen. Das Verbot des Völkermordes, das in der Völkermordkonvention verankert ist, stellt eine international zwingende Vorschrift dar. Die Immunität der UN hingegen hat keinen zwingenden Charakter. Daher muss die Immunität der UN den Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention weichen. Ansonsten verkommt sie zu einem Papiertiger.

In den Niederlanden wird seit Jahren argumentiert, dass die Blauhelme gegen die Übermacht der angreifenden Serben in Srebrenica nichts ausrichten konnten. Dies ist nicht nur tatsächlich falsch, sondern verkennt die völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in einem frühe-

ren Fall bereits erklärt, dass aus der Völkermordkonvention die Verpflichtung entsteht, alles zu tun, was in der gegebenen Situation möglich ist, um Völkermord zu verhindern. Er legt Wert darauf, dass nicht nur das Ergebnis zählt, sondern auch der maximale Einsatz. Es lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass eine Aktion, so nutzlos sie im ersten Augenblick auch erscheinen mag, weitere Aktionen auslöst und dadurch schließlich doch der Völkermord verhindert werden kann. Es wird Zeit, dass die Niederlande erkennen, dass ihre Blauhelme diesen Verpflichtungen in Srebrenica nicht ansatzweise nachgekommen sind.

Schließlich spricht auch die Europäische Menschenrechtskonvention dafür, den UN hier keine Immunität zu gewähren. In Artikel 6 gewährt sie jedem Bürger das Recht auf Zugang zu einem unab-

hängigen Gericht. Die UN selbst gewähren dem Bürger keinen Rechtsschutz. Die Hinterbliebenen von Srebrenica können sich an keine andere unabhängige, gerichtliche Instanz wenden, um die Verantwortung der Vereinten Nationen überprüfen zu lassen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass internationalen Organisationen Immunität nur dann gewährt werden darf, wenn es anderweitigen effektiven Rechtsschutz gibt. Würde das Landgericht die Immunität gewähren, verstieße es damit gegen die Menschenrechtskonvention. Eine Machtkonzentration der UN als Gesetzgeber (mit UN-Resolutionen), als Polizeimacht (mit UN-Truppen) bei zugleich fehlender gerichtlicher Kontrolle entspräche diktatorischen Strukturen.

Wie ernst können die Mütter von Srebrenica den UN-Generalsekretär Ban Ki Moon nehmen, wenn dieser erklären lässt, er unterstütze den Ruf der Mütter von Srebrenica nach Gerechtigkeit voll? Alle Gesprächsangebote wurden von ihm bisher ignoriert, und jetzt verstecken die UN sich mit Hilfe des niederländischen Staates hinter einer vermeintlichen Immunität. Unabhängig von jeglicher Gerichtsentscheidung sollten die UN das juristische Tauziehen beenden und sich um eine Lösung am Verhandlungstisch bemühen. Nur das ist im langfristigen Interesse einer glaubwürdigen UN.



Der Rechtsanwalt Axel Hagedorn vertritt an diesem Mittwoch die „Mütter von Srebrenica“ vor dem Landgericht Den Haag. Er ist Chef der Kanzlei „Van Diepen Van der Kroef Advocaten“ in Amsterdam. Foto: oh